

Bericht an den Gemeinderat

GZ: A 10/8 – 108239/2015/0013

Betreff: Mobilitätsvertrag „Wohnprojekt Ulmgasse“
 Bebauungsplan 16.20.0 Ulmgasse - Kapellenstraße

1. Ausgangslage

Das Planungsareal des Bebauungsplanes 16.20.0 liegt zwischen der Ulmgasse und der Kapellenstraße. Das Projekt „Wohnprojekt Ulmgasse“, das einen Teil des Bebauungsplangebietes betrifft, sieht die Errichtung von Wohnungen vor.

Um die zusätzliche Verkehrsbelastung aus diesem Teil des Bebauungsplangebiet 16.20.0 möglichst gering zu halten und eine Bebauung in der gewünschten Bebauungsdichte zu ermöglichen, werden Mobilitätsmaßnahmen zur Reduktion des motorisierten Individualverkehrsaufkommens aus den Flächen des Bebauungsplanes vorgesehen. Für die Regelung und Festlegung dieser Mobilitätsmaßnahmen wurde der gegenständliche Mobilitätsvertrag „Wohnprojekt Ulmgasse“ erstellt, welcher von den Projektwerbern sowie der Stadt Graz zu unterzeichnen ist.

2. Inhalt des Mobilitätsvertrags

Die durchzuführenden Maßnahmen sind in Kapitel IV des Vertrages angeführt. Die seitens der Projektwerber durchzuführenden und zu finanzierenden Maßnahmen reichen von der Bereitstellung von Grundstücksflächen über das Angebot von Infrastruktur für „car sharing“ sowie für Lademöglichkeiten für e-Fahrzeuge bis hin zur Durchführung von Mobilitätsberatung (inkl. Infopaket und Zuzahlung zu ÖV-Karten).

In einem von der Abteilung für Immobilien (A8/4) zu erstellenden Vertrag wird die im Mobilitätsvertrag in Kapitel IV angeführte Bereitstellung der Grundstücksflächen geregelt.

Aufgrund des vorstehenden Berichtes stellt der Ausschuss für Verkehr den

Antrag

der Gemeinderat möge beschließen:

1. Vorstehender Bericht wird genehmigt.
2. Dem in Beilage /1 befindlichen Mobilitätsvertrag, der einen integrierenden Bestandteil des gegenständlichen Berichtes bildet, wird die Zustimmung erteilt.

Der Bearbeiter
 in der Abteilung für Verkehrsplanung:

DI Peter Kostka
 elektronisch gefertigt

Der Abteilungsvorstand
 der Abteilung für Verkehrsplanung:

DI Martin Kroißbrunner
 elektronisch gefertigt

Der Stadtbaudirektor:

DI Mag. Bertram Werle
 elektronisch gefertigt

Der Stadtsenatsreferent für Verkehr:

Mag. (FH) Mario Eustacchio
 elektronisch gefertigt

Beilage:

/1 Mobilitätsvertrag
 Abgeschlossen zwischen den Projektwerbern beim Bebauungsplan 16.20.0 und der Stadt Graz

Vorberaten und einstimmig/mehrheitlich/mit Stimmen angenommen/abgelehnt/ unterbrochen in der Sitzung des Ausschusses für Verkehr
 am

Der Vorsitzende:

Die Schriftführerin:

Abänderungs-/Zusatzantrag:

Der Antrag wurde in der heutigen		<input type="checkbox"/>	öffentlichen	<input type="checkbox"/>	nicht öffentlichen Gemeinderatssitzung
<input type="checkbox"/>	bei Anwesenheit von GemeinderätInnen				
<input type="checkbox"/>	einstimmig	<input type="checkbox"/>	mehrheitlich (mit Stimmen /..... Gegenstimmen) angenommen.		
<input type="checkbox"/>	Beschlussdetails siehe Beiblatt				
Graz, am				Der/die Schriftführerin:	

	Signiert von	Kostka Peter
	Zertifikat	CN=Kostka Peter,O=Magistrat Graz,L=Graz,ST=Styria,C=AT
	Datum/Zeit	2015-12-04T11:07:46+01:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

	Signiert von	Kroißenbrunner Martin
	Zertifikat	CN=Kroißenbrunner Martin,O=Magistrat Graz,L=Graz, ST=Styria,C=AT
	Datum/Zeit	2015-12-04T17:19:45+01:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

**Mobilitätsvertrag – Wohnprojekt Ulmgasse - zum Bebauungsplan
16.20.0 „Ulmgasse – Kapellenstraße“**

abgeschlossen zwischen
Wohnprojekt Ulmgasse
EZ 2896 KG 63 125 Webling
GmbH & Co KG
(FN 424440b)
Grieskai 98, 8020 Graz

(im Folgenden „Projektbetreiber“ genannt)

einerseits
und

Stadt Graz,
Rathaus, 8010 Graz
(im Folgenden „Stadt Graz“ genannt)

andererseits

am heutigen Tage wie folgt:

INHALTSVERZEICHNIS

I	PRÄAMBEL.....	3
II	VERTRAGSGEGENSTAND	3
III	DEFINITIONEN	3
IV	MAßNAHMENPAKET KFZ-VERKEHRSBERUHIGUNG	4
V	EVALUIERUNG DER MAßNAHMEN	7
VI	ERGÄNZENDE VERPFLICHTUNGEN.....	8
VII	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	8

I PRÄAMBEL

Das Projekt Ullmgasse im Gebiet des Bebauungsplanes 16.20.0 „Ullmgasse – Kapellenstraße“ wird von allen Vertragspartnern unterstützt im Sinne einer Bereitstellung von Wohn- und Arbeitsraum mit einem innovativen Mobilitätskonzept. Zur Sicherung einer nachhaltigen Entwicklung der neuen Nutzungen und ihres Umfelds ist es notwendig, dass von vornherein der Einklang zwischen der Errichtung der zusätzlichen Nutzungen und den baulichen und betrieblichen Verkehrsmaßnahmen sichergestellt ist. Die Vertragsparteien bekennen sich bei der Vollziehung der ihnen übertragenen Tätigkeiten zu der erarbeiteten Maßnahmenliste und werden im Sinne dieses Vertrages innerhalb ihres Wirkungsbereiches auch zukünftig keine Maßnahmen setzen, die der erfolgreichen Verwirklichung der Maßnahmen entgegenstehen.

Dies zugrunde gelegt schließen die Projektbetreiber sowie die Stadt Graz folgenden Vertrag:

II VERTRAGSGEGENSTAND

Vertragsgegenstand ist die Umsetzung des in der Folge dargestellten Maßnahmenpaketes mit Verantwortlichkeiten. Die definitiven Kostenschätzungen und die Übernahme der Kosten für die Umsetzung obliegen den jeweiligen für die Herstellung und den Betrieb Verantwortlichen.

III DEFINITIONEN

- MIV:** Motorisierter Individualverkehr (Verkehr mit Pkw, Kombi, Motorrad, Moped, Lieferwagen und Lkw)
- Öv:** Gesamtsystem Öffentlicher Verkehr (Taxi, Busse im Linienbetrieb, Straßenbahnverkehr inkl. Haltestellen, Park-and-Ride Anlagen, etc.)

IV Maßnahmenpaket KFZ-Verkehrsberuhigung

1. Die Projektbetreiber haben in Entsprechung der Vorgaben des BBPI 16.20.0 „Ulmgasse – Kapellenstraße“ folgendes umzusetzen
 - a) Unentgeltliche Grundübereignung der im Bebauungsplan 16.20.0 eingetragenen Verkehrsflächen in das öffentliche Gut gemäß der Vereinbarung GZ A8/4-108832/2015.
2. Die Projektbetreiber verpflichten sich zur Umsetzung nachstehender Maßnahmen in Entsprechung des BBPI 16.20.0 „Ulmgasse – Kapellenstraße“ inkl. Tragung der für die Planung und Umsetzung der Maßnahmen erforderlichen Kosten:
 - a) Errichtung von **Radabstellplätzen** entsprechend den Vorgaben im Verordnungstext oder im Erläuterungsbericht des Bebauungsplans. Die Radabstellplätze müssen nahe bei den Zu- und Ausgängen, fahrend erreichbar, witterungsgeschützt und diebstahlhemmend ausgeführt sein.
 - b) **Optimierung des Angebotes** für Fußgänger und Radfahrer durch kleinräumige Durchwegung und Anbindung an die Geh- und Radwege (interne Durchwegung).
 - c) Optimale **fußläufige Anbindung** der Haltestellen des öffentlichen Verkehrs in der Kärntnerstraße (Maßnahmen auf den Grundstücken des Bebauungsplanes).
 - d) Herstellung von **PKW-Stellplätzen** für die Bewohner laut BBPI 16.20.0 „Ulmgasse – Kapellenstraße“.
 - e) **KFZ-Verkehrerserschließung** durch die Errichtung der laut Bebauungsplan vorgesehenen Zufahrten inkl. des erforderlichen Umbaus der Ulmgasse in den Bereichen der Zufahrten.
 - f) Die Grundeigentümer bekennen sich dazu, im Planungsgebiet **zeitgemäße Infrastrukturerfordernisse für E-Mobilität bereit zu stellen**. Die Vertragsparteien erklären sich bereit, Rahmenbedingungen und konkrete Umsetzungsmöglichkeiten gemeinsam zu evaluieren und zu entwickeln.
 - g) Auf den oberirdischen Besucherparkplätzen sind mindestens 2 **Lademöglichkeiten für Elektroautos** vorzusehen.
 - h) Es sind **Lademöglichkeiten für Elektrofahrräder und Elektromopeds** in den Fahrradräumen und bei allen Mopedabstellplätzen vorzusehen.
 - i) Es werden für mindestens 3 Jahre (ab Fertigstellung) zweimal jährlich **Fahrradservicetage** für die Bewohner und Beschäftigten dieses Bebauungsplangebietes angeboten (z.B. am Frühlingsbeginn und am Herbstbeginn). Die Kontrolle der Fahrräder und kleine Servicearbeiten (entsprechend Fahrrad-VO und StVO – Kontrolle Bremsen, Licht, allgemeine Einstellungen) sollen kostenlos sein (die Kosten für anstehende Reparaturen und Ersatzteile sind von den Fahrradeigentümern selbst zu tragen).

- j) Von den Projektbetreibern ist jeder Fahrradraum mit einem **Fahrradserviceschrank** auszustatten und entsprechend zu warten. Dieser Fahrradserviceschrank hat für Fahrradreparaturen geeignetes Werkzeug sowie einen Kompressor mit Ventiladapter zu enthalten (Vorbild siehe Fahrradstation Graz Hauptbahnhof). Die Serviceschränke haben gut zugänglich und überdacht zu sein.
- k) Offensive Kooperation mit einem **Car-Sharing** Anbieter (oder ähnlichen Systemen) mit dem Ziel, für 2 Jahre nach Bezug der ersten Wohnungen mindestens 1 Car-Sharing Autos anzubieten. Für das Car-Sharing System ist mindestens 1 reservierter Stellplatz auf dem Besucherparkplatz vorzusehen. Der für das Car-Sharing benötigte Stellplatz wird kostenlos zur Verfügung gestellt und muss den Ansprüchen des Carsharings genügen (optimal und sicher zugänglich, gut beleuchtet, Breite eines Behindertenparkplatzes, mit Ladeinfrastruktur ausgestattet).
- l) Um die Mobilitätswege zu optimieren sind zentral in der Siedlung **Paketboxen** vorzusehen, die von allen Zustellern genutzt werden können.
- m) Maßnahmenpaket öffentlicher Verkehr und Mobilitätsmanagement, das auf Kosten der Projektbetreiber umzusetzen ist:
- Erstellen eines **Infolders**, der die zukünftigen Nutzer über das Mobilitätsangebot im Bereich des Bebauungsplanes 16.20.0 „Ulmgasse – Kapellenstraße“ informiert. Die Erstellung erfolgt in Abstimmung mit der Abteilung für Verkehrsplanung der Stadt Graz (A10/8). Dieser Infolder ist potenziellen oder künftigen Wohnungsmietern / Wohnungskäufern zur Vorinformation oder beim Abschluss des Miet- bzw. Kaufvertrages zu übergeben, bzw. ist dieser Infolder den Beschäftigten sowie anderen Nutzern zur Verfügung zu stellen.
 - Durchführen von professioneller **Mobilitätsberatung** gemäß dem Konzept in Anlage ./1. Die anfallenden Kosten sind durch die Projektbetreiber zu tragen. Dieses Konzept besteht grob aus nachstehenden Maßnahmen:
 - **Erste Mobilitätsberatung** bei Wohnungsübergabe an die Erstmieter/Erstkäufer. Bei Büro-, Handels- und Gewerbeflächen soll die Erstberatung der Beschäftigten nach Erstbezug der Büro-, Handels- oder Gewerbeflächen erfolgen.
 - Danach sind alle Bewohner und Beschäftigten durch **Dialogmarketing** zu beraten. Diese Beratung durch Dialogmarketing soll ca. 3 bis 6 Monate nach dem Erstbezug durchgeführt werden.
- Hinsichtlich der Details dieser Maßnahmen wird auf die Anlage ./1 - Grundkonzept für die Mobilitätsberatung Bebauungsplan 16.20.0 „Ulmgasse – Kapellenstraße“ verwiesen, welche einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages darstellt.
- Bei Erstübergabe jeder Wohnung an den ersten Käufer bzw. den ersten Mieter ist im Zuge der ersten Mobilitätsberatung pro Wohneinheit eine 1 Jahr gültige **ÖV-Jahreskarte** für die Zone 101 von den Projektbetreibern (bzw. ihren Rechtsnachfolgern) kostenlos zur Verfügung zu stellen.

Der Projektbetreiber verpflichtet sich, den Nachweis über das erfolgte Angebot bzw. dessen Annahme im Zuge der Evaluierung (Punkt V) der Abteilung für Verkehrsplanung (A10/8) zu übermitteln.

- Einrichten von **elektronischen Anzeigen** zu den ÖV-Abfahrtszeiten und Fahrgastinformation (online) in den Gebäuden. Die ÖV-Fahrgastinformation über Abfahrtszeiten, Verspätungen etc. soll bereits in den Gebäuden durchgeführt werden. Dazu sollen bei den Hauptaustagen der Gebäude elektronische Fahrgastinformationen eingerichtet und betrieben werden. Pro Haupthausausgang soll 1 elektronische Fahrgastinformation eingerichtet werden. Voraussetzung ist die Bereitstellung der Daten von der Holding Graz bzw. des ÖV-Betreibers.
- n) Erstellung eines **Evaluierungsberichtes** gemäß Artikel V.

V Evaluierung der Maßnahmen

Es wird die Durchführung einer Evaluierung der Maßnahmen entsprechend der beiliegenden Evaluierungsrichtlinie (Anlage/.2) vereinbart.

Die Evaluierung der Maßnahmen erfolgt in folgenden Stufen:

1. Der Projektbetreiber haben die Abteilung für Verkehrsplanung der Stadt Graz (A 10/8) über die Umsetzung der Maßnahmen des Mobilitätsvertrages zu informieren. Dies geschieht auf Basis eines Evaluierungsberichtes zur Umsetzung der Maßnahmen, welchen die Projektbetreiber auf ihre Kosten zu erstellen haben.
Der erste Evaluierungsbericht ist mit Ablauf eines Jahres nach Bezug der ersten Wohnung zu erstellen und einlangend bis längstens 31.3. des Folgejahres der Stadt Graz, Abteilung für Verkehrsplanung, zu übersenden.
Inhalt des Evaluierungsberichtes: Für jede einzelne Maßnahme ist anzuführen wann sie umgesetzt wurde und ob die Umsetzung gemäß den Vorgaben erfolgt ist. Dies beinhaltet eine kurze Beschreibung der Art der Umsetzung, der Bewertung des Funktionierens der Umsetzung und – bei Vorhandensein von Mängeln - allfällige notwendige Verbesserungsmaßnahmen und Festlegung von Zuständigkeiten für diese Verbesserungsmaßnahmen.
2. Für Maßnahmen, die bei Übermittlung des ersten Evaluierungsberichtes noch nicht umgesetzt wurden, kann die Stadt Graz Ergänzungen der Evaluierungsberichte fordern.
3. Zur Überprüfung des laufenden Betriebes der Maßnahmen kann die Stadt Graz 3 weitere Evaluierungsberichte fordern. Diese Forderung erlischt 6 Jahre ab Fertigstellung. Die Projektbetreiber bzw. ihre Rechtsnachfolger sind verpflichtet diese Evaluierungsberichte innerhalb von 3 Monaten nach Anforderung durch die Stadt Graz bereit zu stellen.
4. In Abstimmung mit der Abteilung für Verkehrsplanung der Stadt Graz (A10/8) und den Projektbetreibern bzw. ihren Rechtsnachfolgern können auf Basis der Ergebnisse des Evaluierungsberichtes Nachjustierungen der Maßnahmen einvernehmlich vereinbart werden. Die grundsätzliche Kosten- und Verantwortlichkeitszuordnung für Verbesserungsmaßnahmen erfolgt in Anlehnung an die derzeitigen Festlegungen im Vertrag und bedarf im Anlassfall einer Konkretisierung und einer Zustimmung seitens der A 10/8.

Die Abteilung für Verkehrsplanung behält sich das Recht vor, die übermittelten Evaluierungsberichte mit den darin angeführten Maßnahmen zu überprüfen. Die für die Prüfung erforderlichen Unterlagen, wie etwa die Anzahl der Bewohner etc., werden seitens der

Projektbetreiber auf Anfrage der A 10/8 zur Verfügung gestellt sowie der Zugang zu den Stellplätzen und den Verkehrswegen ermöglicht.

Der Projektbetreiber wird der Abteilung für Verkehrsplanung (A10/8) einen zukünftigen Ansprechpartner für die Umsetzung und Evaluierung der Maßnahmen bekanntgeben.

VI Ergänzende Verpflichtungen

Die Vertragspartner verpflichten sich zum Abschluss der für die detaillierte Regelung der Vertragsinhalte notwendigen Folgeverträge. Insbesondere verpflichten sich die Projektbetreiber vor Errichtung der Verkehrslichtsignalanlage (VLSA) zum Abschluss des VLSA-Vertrages mit dem Land Steiermark und mit der Stadt Graz zur Regelung von Bau, Betrieb und Erhaltung dieser VLSA.

Weiters verpflichten sich die Projektbetreiber die relevanten Inhalte aus diesem Mobilitätsvertrag an die zukünftigen Mieter bzw. Käufer der Wohnungen als Teil des Mietvertrages bzw. Kaufvertrages weiterzugeben bzw. die zukünftigen Hausverwaltungen über das Konzept der Mobilitätsberatung und das Erfordernis der Evaluierung zu informieren.

VII Schlussbestimmungen

1. Dieser Vertrag unterliegt österreichischem Recht.
2. Zuständig für Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist das jeweils sachlich berufene Gericht in Graz.
3. Sämtliche VertragspartnerInnen erklären, dass die jeweiligen erforderlichen internen Beschlüsse, die eine rechtsverbindliche Unterzeichnung durch deren jeweilige(n) VertreterInnen ermöglichen, vorliegen.
4. Sofern eine Bestimmung dieses Vertrages nichtig oder unwirksam sein sollte, bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt. Der Vertrag ist sodann nach dem Willen der vertragsschließenden Parteien im Rahmen der gesetzlich zwingenden Vorschriften auszulegen.
5. Die Vertragspartner verpflichten sich, sämtliche Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf allfällige RechtsnachfolgerInnen zu übertragen. Dies betrifft insbesondere auch einen Verkauf der Wohnungen etc.

6. Dieser Vertrag gibt die getroffenen Abreden erschöpfend wieder. Etwaige Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für ein Abgehen von diesem Schriftformerfordernis.
7. Die Projektwerber erklären sich damit einverstanden, dass die Daten im Rahmen der verwaltungstechnischen Erfordernisse EDV-mäßig erhoben, gespeichert und verwaltet werden. Das beinhaltet jedoch keine Weitergabe der Daten an Personen, die mit diesem Vertrag in keinem unmittelbaren und tatsächlichen Zusammenhang stehen.
8. Der Vertrag wird in 2 Ausfertigungen errichtet, wobei jede Vertragspartei eine davon erhält.

Anlagen:

Anlage./1 – Grundkonzept für die Mobilitätsberatung, Stand 07. 03. 2014

Anlage ./2 – Evaluierungsrichtlinie, Stand 06. 06. 2014

Für die Projektbetreiber:

.....
Geschäftsführer

.....
Geschäftsführer

Graz, am

Für die Stadt Graz

Der Bürgermeister

Gemeinderat/Gemeinderätin

Gemeinderat/Gemeinderätin

Gefertigt aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 17. Dezember 2015.

Datum:

Grundkonzept für die Mobilitätsberatung beim Bebauungsplan 16.20.0 „Ulmgasse – Kapellenstraße“

Dieses Konzept ist als Grundlage zu verstehen und kann im Einvernehmen zwischen Stadt Graz und den Projektbetreibern angepasst werden.

Für das Mobilitätsmanagement werden von den Projektbetreibern folgende Maßnahmen/Interventionen durchgeführt und finanziert:

(A) ERSTE MOBILITÄTSBERATUNG: Bei Erstbezug jeder Wohnung, jedes Büros oder jeder Handels- bzw. Gewerbefläche erfolgt eine Information der Käufer / Mieter oder Beschäftigten mit einem Basis-Informationspaket, angelehnt an das bestehende Paket der Stadt Graz, Abteilung für Verkehrsplanung (A10/8).

Basis-Informationspaket an jeden neu einziehenden Haushalt bzw. jedes neue in die Büro-, Handels- oder Gewerbeflächen einziehende Unternehmen insbesondere mit folgenden Inhalten:

- Info-Folder zur Mobilität allgemein (z.B. „Mobil in Graz“)
- Info-Broschüre zum öffentlichen Verkehr (z.B. „Bus und Bim von A bis Z“) und zu den Fahrpreisen (Verbund-Folder)
- Liniennetzplan Graz
- Info-Folder Car-Sharing
- Info-Folder Mobilitätszentrale
- Info Parken in Graz – z.B. Grüne und Blaue Zonen im Überblick
- Radkarte Graz
- Haltestellenfahrpläne der benachbarten Bus- und Tram-Haltestellen
- Hinweise zum richtigen Gebrauch der elektromobilen Fahrzeuge und Ladeinfrastruktur
- Umgebungskarte mit Geschäften, Freizeit- und Bildungseinrichtungen sowie Gastronomie
- Info lokale Ausflüge, Spazierwege, Fahrradtouren

Diese Auflistung ist beispielhaft zu verstehen, um den Umfang grob zu definieren, die tatsächlich realisierten Inhalte sind an die aktuellen und lokalen Erfordernisse anzupassen.

Für die zukünftigen Nutzer wird eine Übersicht aller Mobilitätsangebote in elektronischer Form (Internet) geschaffen.

(B) DIALOGMARKETING: Zusätzlich sollen folgende Maßnahmen zur Mobilitätsberatung im Rahmen des Dialogmarketing ca. 3 bis 6 Monate nach dem Einzug (nur bei Erstbezug) erfolgen:

Kontaktieren des Haushalts bzw. jedes Unternehmens in den Büro-, Handels- oder Gewerbeflächen (schriftliche Vorankündigung, telefonischer Kontakt): Vorstellung der Mobilitätsberatung als

Serviceaktion, kurze Fragen zum Interesse sowie Verhalten. Alle Haushalte und Unternehmen kontaktieren.

Die nachstehenden Unterlagen sollen möglichst persönlich beim Haushalt bzw. bei den einzelnen Beschäftigten abgegeben werden:

- persönlicher Fahrplan
- Haltestellenfahrplan
- Liniennetzplan, lokaler Liniennetzplan Umgebung
- Tarifinfo
- Info zu Bewegung – aktiver Lebensstil generell
- Ausflugtipps rund um Graz
- Info zu Fuß Gehen – Grazer Sehenswürdigkeiten
- Stadtplan – Faltplan
- Radkarte
- Präventionsstrategien Fahrraddiebstahl
- Graz bewegt Flyer
- Information zum Car-Sharing
- Info über mögliches Bestellservice

Diese Auflistung ist beispielhaft zu verstehen, um den Umfang grob zu definieren, die tatsächlich realisierten Inhalte sind an die aktuellen und lokalen Erfordernisse anzupassen.

Zusätzlich sollen alternative Kanäle zur laufenden Informationsbereitstellung von Mobilitätsinformation genutzt werden (z.B. Internet).

(C) BERATUNG DURCH DIE MOBILITÄTSZENTRALE: Weiterverweis von einzelnen Personen, die darüber hinaus persönlichen Beratungsbedarf haben, an die Beratung der Mobilitätszentrale des Verkehrsverbundes.

Evaluierungsrichtlinie zum Mobilitätsvertrag

Als integrierter Bestandteil des Mobilitätsvertrages für den betreffenden BPI 16.20.0 wurde auch die Durchführung einer Evaluierung der Maßnahmenumsetzung für den Bereich Mobilität vereinbart. Dies erfolgt in Form eines Evaluierungsberichtes auf Basis dieser Richtlinie, in der die Vorgangsweise und Inhalte für den vorzulegenden Evaluierungsbericht zusammengefasst sind.

1. Vorgangsweise / Ablauf

- Der Evaluierungsbericht ist durch den Projektbetreiber zu erstellen. Er dient zur Information an die Stadt Graz über die Umsetzung der Maßnahmen des Mobilitätsvertrages durch die Projektbetreiber bzw. Rechtsnachfolger.
- Der erste Evaluierungsbericht ist mit Ablauf eines Jahres nach Bezug der ersten Wohnung zu erstellen und einlangend bis längstens 31.3. des Folgejahres der Stadt Graz, Abteilung für Verkehrsplanung, zu übersenden.
- Für Maßnahmen, die bei Übermittlung des ersten Evaluierungsberichtes noch nicht umgesetzt wurden, kann die Stadt Graz Ergänzungen der Evaluierungsberichte fordern.
- Zur Überprüfung des laufenden Betriebes der Maßnahmen kann die Stadt Graz 3 weitere Evaluierungsberichte fordern. Diese Forderung erlischt 6 Jahre ab Fertigstellung. Die Projektbetreiber bzw. ihre Rechtsnachfolger sind verpflichtet, diese Evaluierungsberichte innerhalb von 3 Monaten nach Anforderung durch die Stadt Graz bereit zu stellen.
- In Abstimmung mit der Abteilung für Verkehrsplanung der Stadt Graz (A10/8) und den Projektbetreibern bzw. deren Rechtsnachfolgern können auf Basis der Ergebnisse des Evaluierungsberichtes Nachjustierungen der Maßnahmen einvernehmlich vereinbart werden. Die grundsätzliche Kosten- und Verantwortlichkeitszuordnung für Verbesserungsmaßnahmen erfolgt in Anlehnung an die derzeitigen Festlegungen im Vertrag und bedarf im Anlassfall einer Konkretisierung und einer Zustimmung seitens der A 10/8.
- Die Stadt Graz behält sich das Recht vor, die übermittelten Evaluierungsberichte mit den darin angeführten Maßnahmen zu überprüfen. Die für die Prüfung erforderlichen Unterlagen, wie etwa die Anzahl der Bewohner etc., werden seitens der Projektbetreiber auf Anfrage der Abteilung für Verkehrsplanung zur Verfügung gestellt sowie der Zugang zu den Stellplätzen und den Verkehrswegen ermöglicht.
- Der Projektbetreiber wird der Abteilung für Verkehrsplanung (A10/8) so früh wie möglich einen zukünftigen Ansprechpartner für die Umsetzung und Evaluierung der Maßnahmen bekanntgeben.

2. Inhalte

Die in folgender Aufstellung enthaltenen Punkte sind im Rahmen eines Evaluierungsberichts für das Bauvorhaben darzustellen. Die Auflistung stellen die Struktur und die Mindestinhalte des Evaluierungsberichts inkl. der zu erbringenden Nachweise dar.

Inhalte des Evaluierungsberichtes: Für jede einzelne Maßnahme ist anzuführen wann sie umgesetzt wurde und ob die Umsetzung gemäß den Vorgaben erfolgt ist. Dies beinhaltet eine kurze Beschreibung der Art der Umsetzung, der Bewertung des Funktionierens der Umsetzung und – bei Vorhandensein von Mängeln - allfällige notwendige Verbesserungsmaßnahmen und Festlegung von Zuständigkeiten für diese Verbesserungsmaßnahmen.

2.1. Allgemein

- Angabe des Projektes
- Fertigstellungstermin des Bauprojektes
- Datum der Evaluierung
- Daten des Ansprechpartners

2.2. Radverkehr

2.2.1. Radabstellplätze

- Erfolgte die Umsetzung lt. Vorgaben?
- Anzahl der errichteten Radabstellplätze
- Nachweis: Plandarstellungen, Fotodokumentation, ...
- Anmerkungen

2.2.2. Fahrradraum

- Erfolgte die Umsetzung lt. den Vorgaben?
- Anzahl der errichteten Fahrradräume
- Wurde jeder Raum mit einem Fahrradserviceschrank ausgestattet?
- Nachweis: Plandarstellungen, Fotodokumentation, ...
- Anmerkungen

2.2.3. Fahrradservicetage

- Wurden Fahrradservicetage angeboten?
- Termine, an denen Fahrradservicetage durchgeführt wurden
- Angabe allfälliger Kooperationspartner
- Nachweis: Einladungsschreiben, Fotos,...
- Anmerkungen

2.3. Öffentlicher Verkehr

2.3.1. Erreichbarkeit der Haltestellen

- Wurde die Optimierung der fußläufigen Anbindung der Haltestellen des öffentlichen Verkehrs geplant?
- Wurde diese umgesetzt und in welcher Form.
- Nachweis: Plandarstellung, Fotodokumentation,...

- Anmerkungen

2.3.2. Finanzierung von ÖV-Karten

- Wurde die Ausgabe der ÖV-Jahreskarten wie vereinbart durchgeführt?
- Nachweis: Bitte bringen Sie einen Nachweis über das erfolgte Angebot bzw. dessen Annahme durch die Erstnutzer
- Anmerkungen

2.3.3. Elektronische Fahrplananzeigen

- Wie viele elektronische Anzeigen für ÖV-Abfahrtszeiten wurden errichtet?
- Nachweis: Plandarstellung, Fotodokumentation,...
- Anmerkungen

2.4. Elektromobilität

2.4.1. Vorbereitung / Ausstattung für E-Mobilität Garage / Sammelgarage

- Wurden Vorbereitungen für E-Mobilität in der Garage / Sammelgarage laut den Vorgaben getroffen?
- Wie viele wurden umgesetzt?
- Nachweis: Plandarstellung, Fotodokumentation,...
- Anmerkungen

2.4.2. Vorbereitung / Ausstattung für E-Mobilität oberirdische Stellplätze

- Wurden oberirdische (Besucher-)parkplätze mit Lademöglichkeiten für Elektroautos laut den Vorgaben ausgestattet?
- Wie viele wurden umgesetzt?
- Nachweis: Plandarstellung, Fotodokumentation,...
- Anmerkungen

2.4.3. Vorbereitung / Ausstattung für E-Mobilität – einspurige Fahrzeuge

- Wurden Lademöglichkeiten für Elektrofahrräder oder-mopeds hergestellt?
- Wie viele wurden errichtet?
- Nachweis: Plandarstellung, Fotodokumentation,...
- Anmerkungen

2.5. Car-Sharing

- Wird ein Car-Sharing-Angebot zur Verfügung gestellt?
- Anzahl der angebotenen Fahrzeuge bzw. Stellplätze
- Standort der Fahrzeuge bzw. Stellplätze
- Nachweis: geeigneter Nachweis ist beizulegen
- Anmerkungen

2.6. Mobilitätsberatung

2.6.1. Infofolder zum Mobilitätsangebot

- Wurde ein Infofolder mit den Informationen des Mobilitätangebots für die NutzerInnen erstellt?
- Nachweis: Folder
- Anmerkungen

2.6.2. Mobilitätsberatung

- Wurde eine Mobilitätsberatung durchgeführt?
- Beschreibung: Wann, durch wen, in welcher Form,...
- Nachweis: Bitte erbringen Sie einen geeigneten Nachweis für die Mobilitätsberatung.
- Anmerkungen

2.6.3. Dialogmarketing

- Wurde 3 bis 6 Monate nach Erstbezug Dialogmarketing angeboten?
- Beschreibung: Wann, durch wen, in welcher Form,...
- Nachweis: Bitte erbringen Sie einen geeigneten Nachweis für das Dialogmarketing
- Anmerkungen

2.7. Sonstiges

2.7.1. Paketboxen

- Wurden Paketboxen errichtet?
- Beschreibung
- Nachweis: Plandarstellung, Fotodokumentation,...
- Anmerkungen



Zusatzantrag der Grünen-ALG

eingbracht in der Gemeinderatssitzung am 17. Dezember 2015

von

GR Karl Dreisiebner

Betrifft: Zusatzantrag zu Gemeinderatsstück TO 37

**Mobilitätsvertrag „Wohnprojekt Ulmgasse, Bebauungsplan 16.20.0 Ulmgasse-
Kapellenstraße / GZ: A10/8-108239/2015/0013**

Der zuständige Verkehrsstadtrat Mag. Mario Eustacchio sowie die ihm zugeordnete Abteilung für Verkehrsplanung werden beauftragt, die Projektplanungen für die im Bebauungsplan vorgesehene, an der westlichen Grenze des Bebauungsplangebietes liegende Nord-Süd-Durchwegung zwischen der Kapellenstraße und der Ulmgasse für den Rad- und den Fußverkehr prioritär zu bearbeiten und die bisher noch nicht erfolgreich geführten Verhandlungen mit jenem Grundstücksbesitzer im nördlichen Bereich des Bebauungsplangebietes intensiv zu führen, über dessen Grund die lt. Bebauungsplan vorgesehene Durchwegung in Richtung der Kapellenstraße abzuschließen hat.

Des Weiteren wird Verkehrsstadtrat Mag. Mario Eustacchio beauftragt, dringend dafür Sorge zu tragen, dass auch die Planungen und in weiterer Folge die Grundstücksablöseverhandlungen für das fehlende Gehsteigstück in jenem Teil der Ulmgasse, das zwischen der Kärntner Straße und dem zukünftigen Gehsteig im Bereich des Bebauungsplangebietes für FußgängerInnen noch fehlt, mit hoher Priorität betrieben werden. Über die Fortschritte bzw. den Stand der Planungsarbeiten sowie der zu führenden Verhandlungen für diese beiden Infrastrukturmaßnahmen für den Fuß- und für den Radverkehr ist dem Ausschuss für Verkehr bis spätestens zur April-Sitzung 2016 ein Informationsbericht vorzulegen.